

§ 22 NschPV (Brandenburg) — Durchführung der schriftlichen Prüfung

Nichtschülerprüfungsverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die schriftliche Prüfung wird in vier Fächern durchgeführt, die alle Aufgabenfelder abdecken. In zwei Fächern müssen die Prüfungsanforderungen den Anforderungen von Leistungskursfächern in der Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe entsprechen (Leistungsfächer). In den übrigen Fächern müssen die Prüfungsanforderungen den Anforderungen von Grundkursfächern in der Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe entsprechen (Grundfächer). Eines der Leistungsfächer muß entweder Deutsch oder eine Fremdsprache oder Mathematik oder eine Naturwissenschaft sein. Unter den schriftlich zu prüfenden Fächern muß sich eines der Fächer Deutsch oder Mathematik oder eine Fremdsprache befinden. Ist Deutsch ein Leistungsfach, muß sich unter den vier Fächern der schriftlichen Prüfung Mathematik oder eine Fremdsprache befinden.

(2) Für die Dauer der schriftlichen Prüfung sowie die Korrektur und die Bewertung der schriftlichen Arbeiten gelten die Bestimmungen der Verwaltungsvorschriften zur Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung.

Zitiervorschlag: § 22 NschPV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/NschPV/22>